



Bern, 28. Juni 2022

## **Elektronischer Datenaustausch im Sektor Familienleistungen**

### **Informationen über elektronische Prozesse, welche die Verrechnung (Ausgleich) von laufenden Leistungen und die Beitreibung in den EU/EFTA-Staaten ermöglichen (R\_BUC)**

Gemäss den europäischen Koordinierungsregeln im Bereich der sozialen Sicherheit, welche die Schweiz im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens anwendet, sind die Staaten grundsätzlich gehalten, ihren Informationsaustausch elektronisch abzuwickeln (EESSI, Electronic Exchange of Social Security Information).

RINA GUI (Reference Implementation for a National Application Graphical User Interface) ist die von der Europäischen Union zur Verfügung gestellte Standardsoftware, mit der grenzüberschreitende Fälle bearbeitet und elektronische Formulare mit anderen Staaten ausgetauscht werden können. Nutzerinnen und Nutzer von RINA GUI können gestützt auf vordefinierte Prozesse (Business Use Cases, BUC) elektronische Formulare (Structured Electronic Documents, SED) versenden und empfangen. RINA GUI wurde am 4. Oktober 2021 im Bereich der Familienleistungen in der Schweiz in Betrieb genommen (siehe Mitteilung über die Durchführung von Familienzulagen Nr. 43). Die elektronischen Prozesse in diesem Sektor (FB\_BUC) wurden am 4. April 2022 vollständig eingeführt (siehe Mitteilung über die Durchführung der Familienzulagen Nr. 48)

Am 4. Juli 2022 sind die elektronischen Prozesse, welche die Verrechnung mit laufenden Leistungen und die Beitreibung (R\_BUC) in den EU/EFTA-Staaten ermöglichen, in RINA GUI für die Familienausgleichskassen in Produktion gegangen. Das vorliegende Dokument enthält detaillierte Informationen dazu:

- R\_BUC\_01 : Ausgleich von überzahlten Leistungen
- R\_BUC\_02 : Ausgleich von Überzahlungen mit nachzuzahlenden Beträgen
- R\_BUC\_03 : Ausgleich von vorläufig gezahlten Geldleistungen
- R\_BUC\_04 : Ausgleich vorläufig gezahlter Beiträge
- R\_BUC\_05 : Auskunftersuchen
- R\_BUC\_06 : Zustellungersuchen nach Art. 77
- R\_BUC\_07 : Beitreibungersuchen

Weitere Informationen zu den einzelnen BUCs finden Sie im Anhang. Detaillierte Richtlinien (Guidelines) zu den einzelnen BUCs finden Sie auf der Website des BSV: <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/ff/16900>

#### **1. Mögliche Ersuchen im Zusammenhang mit der Einbringung von Forderungen**

Der schweizerische Sozialversicherungsträger kann die zuständige ausländische Stelle mittels standardisierter Anfrage ersuchen,

- die Forderung mit ausländischen Leistungen zu verrechnen,
- ihm Auskünfte im Zusammenhang mit einer Forderung zu erteilen,
- einen Entscheid oder eine Verfügung vor Ort zuzustellen oder aber
- die Forderung zwangsweise einzutreiben («zu betreiben»).

Der Austausch der Formulare erfolgt elektronisch.

#### **1.1. Ausgleich nach Art. 72 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 – R\_BUC\_01**

Wenn eine Verrechnung (Ausgleich) der Forderung mit Nachzahlungen oder laufenden Leistungen möglich ist, geht diese der Zwangsvollstreckung/Betreibung der Forderung vor. Allerdings sieht das europäische Koordinationsrecht die Verrechnungsmöglichkeit nur für zu Unrecht ausbezahlte Leistungen vor; die Verrechnung von offenen Beitrags-/Prämienforderungen ist nicht vorgesehen.

#### **1.2. Auskunftersuchen nach Art. 76 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 – R\_BUC\_05**

Ein Schweizer Sozialversicherungsträger kann im Ausland Auskünfte verlangen, die bei der Einziehung einer Forderung von Nutzen sind. Damit können ergänzende Informationen in Zusammenhang mit einer allfälligen Zwangsvollstreckung eingeholt werden; häufig werden damit Adressdaten überprüft. Der ausländische Träger erteilt aber nur Auskünfte, wenn er nach seinem eigenen nationalen Recht hierzu berechtigt ist.

#### **1.3. Zustellersuchen nach Art. 77 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 – R\_BUC\_06**

Damit ein Schreiben nach Schweizer Recht Rechtswirkung entfaltet, muss es dem Adressaten eröffnet werden. Der Schweizer Sozialversicherungsträger muss beweisen können, dass und wann die Zustellung erfolgt ist. In der Regel erfolgt deshalb der Versand der Verfügungen eingeschrieben gegen Empfangsbestätigung.

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 erlauben es, Entscheidungen den betroffenen Personen auch im grenzüberschreitenden Verhältnis direkt zuzustellen. Bereitet die Zustellung im Einzelfall aber Probleme, kann der ausländische Staat ersucht werden, die Zustellung für den Schweizer Sozialversicherungsträger nach seinen eigenen Rechtsvorschriften vorzunehmen.

#### **1.4. Beitreibungersuchen nach Art. 78 ff. der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 – R\_BUC\_07**

Mit dem Beitreibungersuchen kann die Zwangsvollstreckung einer schweizerischen Forderung durch den ausländischen Träger beantragt werden.

## **2. Voraussetzungen für ein Beitreibungersuchen**

### **2.1. Vollstreckungstitel**

Die Beitreibungersuchen basieren auf einem vollstreckbaren Titel. Vollstreckbar sind formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide, rechtskräftige Entscheide von kantonalen Versicherungsgerichten sowie Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts (Art. 54 und 62 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts).

Der Vollstreckungstitel ist in Kopie mitzuschicken. Er muss

- beglaubigt sein; in der Regel dürfte hier der Vermerk «beglaubigte Kopie» mit Unterschrift ausreichen;
- eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit enthalten; hierfür dürfte der Vermerk «[Name Institution], Verfügung in Rechtskraft erwachsen am [Datum]» ausreichen.

Es ist möglich, dass der ausländische Träger den Vollstreckungstitel in einem innerstaatlichen Verfahren anerkennen lassen muss. In der Regel ist hierfür der Zustellnachweis erforderlich. Es ist ratsam, diesen mitzuschicken.

Der Vollstreckungstitel muss nicht übersetzt werden.

### **2.2. Vorgaben für das Beitreibungersuchen**

Ein Beitreibungersuchen darf nur unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

- Die Forderung wurde vom Schuldner nicht angefochten (rechtskräftiger Entscheid);
- innerstaatliche Massnahmen wurden ausgeschöpft (Verrechnung, Betreuung von Schweizer Vermögenswerten nicht möglich);
- die Forderung ist nicht verjährt;
- der Vollstreckungstitel ist nicht älter als fünf Jahre.

Die Forderung muss in die Währung des Vollstreckungsstaates umgerechnet werden. Hierfür ist der Umrechnungskurs der Europäischen Zentralbank am letzten Bankarbeitstag, der dem Tag der Absendung des Ersuchens vorausgeht, zu verwenden (Beschluss der Verwaltungskommission Nr. R1 vom 20. Juni 2013, <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/16894>). Dieser Kurs gilt dann für das gesamte Verfahren bis zum Abschluss.

### **2.3. Mindestbetrag**

Eine verbindliche Festlegung einer Mindestschwelle, ab welchem Betrag ein Beitreibungersuchen gestellt werden kann, gibt es bisher noch nicht. Diese Mindestschwelle sollte ursprünglich in einem Beschluss der europäischen Verwaltungskommission veröffentlicht werden. Die EU-Staaten haben sich aber darauf geeinigt, keine Beitreibungersuchen zu stellen, wenn die Forderung nicht mindestens EUR 350.- beträgt.

### **2.4. Kosten**

Bei den Kosten wird zwischen Kosten der Amtshilfe und Kosten der Beitreibung unterschieden. Amtshilfekosten sind Kosten, die der ersuchten Stelle bei ihrer Tätigkeit durch die Amtshilfe selbst entstehen (beispielsweise Personal- oder Portokosten). Die Amtshilfe erfolgt grundsätzlich kostenfrei. Beitreibungskosten hingegen sind Kosten, die bei externen Stellen entstehen. Diese trägt eigentlich der Schuldner. Reicht aber der Erlös aus der Beitreibung nicht aus, um diese Kosten zu decken, so hat der Schweizer Sozialversicherungsträger, der das Beitreibungersuchen gestellt hat, die angefallenen Kosten zu erstatten (vgl. Beschluss der Verwaltungskommission Nr. R1 vom 20. Juni 2013 Ziffer 5).

### 3. Praktische Hinweise

Die Angaben zu den Trägern, d.h. den zuständigen Stellen im Ausland, sind grundsätzlich im Clerk Access Interface (<https://ec.europa.eu/social/social-security-directory/cai/select-country/language/en>) enthalten. Oftmals ist es schwierig, den richtigen Träger im Ausland ausfindig zu machen. Das *Compendium* der Europäischen Kommission zu den jeweiligen nationalen Verfahren und die bezeichneten Träger kann hierbei helfen (<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/16894>).

### 4. Ausländische Ersuchen

Ausländische Zustell- und Beitreibungsersuchen werden ausschliesslich durch die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf (ZAS) bearbeitet. Auch Auskunftersuchen beantwortet grundsätzlich die ZAS, allerdings werden diese weitergeleitet, wenn die ZAS nicht über die nötigen Daten verfügt.

#### Auskunfts- und Zustellersuchen:

Zentrale Ausgleichsstelle ZAS  
Internationale Verwaltungshilfe  
Avenue Edmond-Vaucher 18  
Case postale 3100  
1211 Genève 2  
Tel. +41 58 461 91 34  
Fax +41 58 461 86 77  
E-Mail: [EAI-134@zas.admin.ch](mailto:EAI-134@zas.admin.ch)

#### Beitreibungsersuchen:

Zentrale Ausgleichsstelle ZAS  
Inkasso  
Avenue Edmond-Vaucher 18  
Case postale 3100  
1211 Genève 2  
Tel. +41 58 460 86 31  
Fax +41 58 461 99 80  
E-Mail: [Contentieux@zas.admin.ch](mailto:Contentieux@zas.admin.ch)

Verrechnungsanfragen hingegen sind durch den Schweizer Sozialversicherungsträger, der die zu verrechnende Leistung ausbezahlt, zu prüfen. Es muss sich um eine Sozialversicherungsforderung handeln und sichergestellt werden, dass die anfragende Stelle berechtigt ist, ein Ersuchen zu stellen. Danach ist abzuklären, ob eine analoge Verrechnung in der Schweiz zulässig wäre. Die Antwort an die ausländische Stelle erfolgt via EESSI.

\*\*\*\*\*

Anhang: erwähnt